

Grundmaterial
 Grundlohn
 Direkte Grundkosten
 Indirekte Grundkosten
 Grundkosten
 Abteilungsgemeinkosten
 Betriebs- und andere Gemeinkosten
 Produktionsselbstkosten.

Für die Kalkulation ist die Anwendung von Ist-Grundkosten und Plan-Gemeinkosten (Abteilungs-, Betriebs- und andere Gemeinkosten) zulässig.

(2) Der Lohn des wissenschaftlichen bzw. ingenieurtechnischen Personals, das unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten des Zentralen Planes Forschung und Technik sowie der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung beteiligt ist, ist für die Kalkulation und Abrechnung als Grundlohn zu planen und abzurechnen.

(3) Die zu planenden und zu verrechnenden Gemeinkosten sind von dem übergeordneten Organ je Industriezweig bzw. Betrieb festzulegen.

(4) Die Abrechnung der aus Mitteln des Zentralen Planes Forschung und Technik sowie der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe zu finanzierenden Arbeiten erfolgt:

- a) für die reine Forschungs-/Entwicklungsarbeit zu Produktionsselbstkosten (ohne Absatzkosten Gewinn und Produktionsabgabe);
- b) für den Bau von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen zu Gesamtselbstkosten zuzüglich Gewinn und Produktionsabgabe.

(5) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Aufträge anderer volkseigener Betriebe ganz oder teilweise im Unter^auftrag durchgeführt werden, sind in der gleichen Weise wie Abs. 4 Buchstaben a und b abzurechnen. Der Bau von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen ist Bestandteil der Warenproduktion. Die Verrechnung von Gewinn und Produktionsabgabe für den Bau von Nullserien darf jedoch nur in der Höhe erfolgen, in der sie für die künftige Serienproduktion in Ansatz gebracht wird. Die Preisberechnungen für den Bau von Fertigungsmustern und großtechnischen Versuchsanlagen erfolgen nach den gesetzlichen Preisvorschriften.

(6) Die Erlöse aus der Versuchsproduktion, aus dem Verkauf von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen sind an den Haushalt zu überweisen und bei Kapitel 612 zu vereinnahmen.

I § 3 Aktivierung der Forschungs- und Entwicklungskosten

(1) Alle nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a und b zulässigen Kosten, die bei der Durchführung von Arbeiten des Zentralen Planes Forschung und Technik und der Pläne Forschung und Technik der zentralen

Organe der staatlichen Verwaltung anfallen und entsprechend finanziert werden, sind von dem Betrieb der Forschungs- und Entwicklungsstelle zu aktivieren und zu passivieren.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des übergeordneten Organs im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

Umsetzung der Kosten für abgeschlossene Arbeiten, deren Ergebnisse in die Produktion überführt werden

(1) Mit der Übergabe des Ergebnisses einer Arbeit und des Übergabeprotokolls an den übernehmenden Produktionsbetrieb sind von der Forschungs- und Entwicklungsstelle zu Lasten des Produktionsbetriebes die für die Arbeiten angefallenen und von ihm anerkannten Kosten zur Aktivierung und Verrechnung in die Produktionskosten umzusetzen. Eine Zweitschrift des Übergabeprotokolls und der Übersicht über die umzusetzenden Beträge ist dem für die Forschungs- und Entwicklungsstelle zuständigen übergeordneten Organ zu über* senden. Wird das Ergebnis in die Produktion mehrerer Produktionsbetriebe überführt, so sind von dem Betrieb der Forschungs- und Entwicklungsstelle die Beträge im Verhältnis zu dem bei den einzelnen Betrieben zu erwartenden Produktionsumfang umzusetzen.

(2) Betriebe, die Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten aus haushaltsgebundenen Institutionen übernehmen, haben die dort aufgewandten Kosten ebenfalls zur Aktivierung und Verrechnung zu übernehmen. Die Institutionen haben dem übernehmenden Betrieb die Kosten mitzuteilen. (Diese Bestimmung verpflichtet die Institutionen vorerst nicht zu einer generellen Auftragsabrechnung.)

(3) Von den Beträgen, die Forschungs- und Entwicklungsstellen den Produktionsbetrieben zur Verrechnung übergeben, sind abzusetzen:

- a) alle Kosten für Grundmittel (außer Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Lehren zum Bau von Fertigungsmustern, Nullserien und großtechnische Versuchsanlagen),
- b) die aus dem Verkauf von Versuchsproduktion, Mustermaschinen usw. zu erwartenden Erlöse.

(4) Sofern die aufgelaufenen Forschungskosten nicht oder nicht in voller Höhe in die Produktionskosten verrechnet werden können, entscheidet das für die Forschungs- und Entwicklungsstelle zuständige übergeordnete Organ auf Grund von Anträgen des Betriebes:

- a) in welcher Höhe die Kosten als Vorleistungen zu aktivieren und zu verrechnen sind und
- b) mit welchem Betrag das Ergebnis des Betriebes, dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle angehört, zu belasten ist, wenn der Produktionsbetrieb die Übernahme ungerechtfertigt hoher Entwicklungskosten ablehnt;
- c) über Ausbuchungen für

1. Kosten, die infolge des zu erwartenden geringen Umfangs der aufzunehmenden Produktion bzw. infolge preisrechtlicher Bestimmungen % nicht voll verrechnet werden können,
2. Kosten für Arbeiten, die ohne eigenes Verschulden abgebrochen wurden,
3. ^Arbeiten, die ohne Erfolg abgeschlossen wurden.

(5) Die an einen Produktionsbetrieb umgesetzten Beträge für Arbeiten des Zentralen Planes Forschung und Technik bzw. der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind von dem übernehmenden Betrieb zu aktivieren. Auf der Passivseite der Bilanz ist hierfür ein Sonderfonds für